

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1220-01

Stuttgart, 17.12.2015

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS
Datum 16.11.2015
Betreff Neues Meldegesetz - Konsequenzen?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

zu 1.:

Verstöße gegen die Meldepflichten werden entsprechend den landeseinheitlich empfohlenen Bußgeldsätzen mit 25 Euro Verwarnungsgeld geahndet. Bei nachweisbarem vorsätzlichem Handeln durch Verdoppelung auf 50 Euro Bußgeld.

Grundsätzlich kommen die Stuttgarter Einwohner ihrer Meldeverpflichtung rechtzeitig nach. Im Jahr 2014 wurden bei 145.482 Meldevorgängen (An-, Um-, Abmeldungen) 113 Verstöße festgestellt.

zu 2.:

Entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur Wohnungsgeberbescheinigung sind bei abweichenden Daten in der Regel die Angaben des Einwohners zum Einzugsdatum, nicht diejenigen des Wohnungsgebers, maßgeblich. Die Meldepflicht entsteht erst mit dem tatsächlichen Bezug der Wohnung, nicht mit der Überlassung von Mieträumen. Im Einzelfall werden die Angaben des Meldepflichtigen durch die Meldebehörde überprüft. Allerdings sind auch hier die Angaben des Meldepflichtigen als Grundlage heranzuziehen.

Bei nachweisbaren Verstößen gelten die landeseinheitlich empfohlenen Bußgeldsätze lt. Ziffer 1.

zu 3.:

Es ist möglich und es besteht auch die Verpflichtung, sich auf ein länger zurück liegendes Einzugsdatum, auch für mehrere Jahre zurück, anzumelden. Im Melderegister wird immer das Datum des tatsächlichen Bezugs/Auszugs der Wohnung erfasst, z.B. bei versäumter An-/Abmeldung.

zu 4.:

Die Aussetzung von "Strafzahlungen" auf Altfälle kann nicht durch GR-Beschluss herbeigeführt werden. Ein entsprechender Beschluss wäre rechtswidrig.

Die Bußgeldstelle als zuständige Verfolgungsbehörde für Meldeverstöße ist nicht stets verpflichtet, ein Bußgeldverfahren einzuleiten und durchzuführen, sie entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt grundsätzlich der Opportunitätsgrundsatz (§ 47 OWiG). Das pflichtgemäße Ermessen ist dabei jedoch kein freies Ermessen, sondern bestimmt sich hinsichtlich des Umfangs und des Einsatzes von Verfolgungsmaßnahmen allein durch sachliche Umstände.

Die Überlegungen der Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS können hierunter nicht subsumiert werden. Entsprechende Übergangsregelungen zum Schutz der Altfälle sieht auch das neue Melderecht nicht vor.

Entsprechende Anzeigen werden deshalb weiterverfolgt.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>